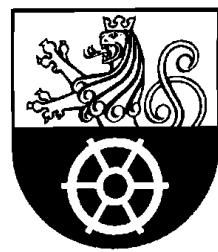


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 31

DATUM : 31.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
-----------------	--------------------

- | | |
|-----|--|
| 107 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Adventsleuchtens am 30. November 2025- |
| 108 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Hösel anlässlich des Nikolausmarktes am 30. November 2025- |
| 109 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Neuerlass der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen in der Stadt Ratingen“; AUGa VR, ORS-Nr. 313)- |
| 110 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Bebauungsplan M 439 „Minoritenstraße / Grabenstraße / Düsseldorfer Straße“
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB- |
| 111 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Vorkaufsrechtssatzung zum Bebauungsplan M 439
„Minoritenstraße / Grabenstraße / Düsseldorfer Straße“- |

107 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Adventsleuchtens am 30. November 2025

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 28. Oktober 2025 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgendes verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, anlässlich des Adventsleuchtens in der Ratinger Innenstadt am **Sonntag, den 30. November 2025**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen
 1. außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder
 2. öffnet, obwohl diese nicht in der Anlage 1 genannt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ratingen, 28. Oktober 2025
Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pesch
Bürgermeister

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28. Oktober 2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Adventsleuchttens am 30. November 2025

Name des Geschäftes	Straße	Hausnr.
Exclusive juwelier	Bechemer Straße	4
Lotto Tabak Erdogan	Bechemer Straße	5
Collection B7	Bechemer Straße	7
Schuh und Sport Egenberger GmbH	Bechemer Straße	6 - 8
Toskana	Bechemer Straße	13
Juwelier Antalya	Bechemer Straße	16
Blumen Risse	Bechemer Straße	18
THOM Herrenmode	Bechemer Straße	19
Goldschmiede Schuster	Bechemer Straße	19
Haus des Kindes	Bechemer Straße	21
Smile Optic	Bechemer Straße	22
Petra Klöser	Bechemer Straße	25
Ratinger Fäßchen	Bechemer Straße	27
Rossmann	Bechemer Straße	22 - 28
C&A	Bechemer Straße	22 - 28
Stadtтор Euroshop	Bechemer Straße	22 - 28
CLOU	Bechemer Straße	31
Minok Markenmode VELMO GmbH	Bechemer Straße	35
X-Mix Fashion & More	Bechemer Straße	38-40
Kayce's fashion	Düsseldorfer Straße	2
look no 4	Düsseldorfer Straße	4
Plan B	Düsseldorfer Straße	7
Greetings Interior	Düsseldorfer Straße	11
Leder Galerie Juddi	Düsseldorfer Straße	19
juppen	Düsseldorfer Straße	24
Neuhaus hören und sehen	Düsseldorfer Straße	24
Dogstyler	Düsseldorfer Straße	27 - 29
Buch-Cafe Peter & Paula	Grütstraße	3 - 7
Kunsthaus	Grütstraße	3 - 7
Goldschmiede Vluter	Lintorfer Straße	4
Von Poll Immobilien	Lintorfer Straße	7
Altstadt-Buchhandlung	Lintorfer Straße	15
Nordic Daugthers	Lintorfer Straße	17
Carla Balg Mode	Lintorfer Straße	19
Rosendahl Mode + Maß	Lintorfer Straße	31 a
Krings KG Tabakwaren	Marktplatz	3

Herz über Kopf	Marktplatz	4
Ratinger Reformhaus	Marktplatz	6
Fräulein Libner GmbH	Marktplatz	11 - 15
Ernsting's Family	Marktplatz	19 - 20
CECIL Ratingen Retail GmbH	Marktplatz	20
RITUALS Cosmetics Germany GmbH	Marktplatz	21
Mc Paper	Marktplatz	21
Nanu-Nana	Oberstraße	1
Bonita	Oberstraße	3
Hunkemöller Deutschland GmbH	Oberstraße	3
mobilebuddies	Oberstraße	4
Apollo-Optik	Oberstraße	5
Thalia	Oberstraße	6
vom Fass	Oberstraße	8
Ratinger Fotostudio by PHOTO PORST	Oberstraße	9
dm-drogerie Markt	Oberstraße	10
HeimatKontor	Oberstraße	12
Tchibo	Oberstraße	14
TeeGschwendner	Oberstraße	16
Bijou Brigitte	Oberstraße	17
Violas' Gewürze & Delikatessen	Oberstraße	21
Engbers	Oberstraße	24
Parfümerie Platen	Oberstraße	26
Detail GmbH	Oberstraße	28
Fielmann	Oberstraße	30
Modeliebe Ratingen + Puls Fashion	Oberstraße	31
Vitrine	Oberstraße	34
Kilici Feinkost	Oberstraße	34
Kochshop Ratingen	Oberstraße	35
KODi Diskontläden GmbH	Oberstraße	36 - 42
H&M Hennes & Mauritz GmbH	Oberstraße	44
Glückskind Ratingen	Oberstraße	45
Heim und Haus	Oberstraße	47
Isenbügel Gestaltung in Schlaf und Raum	Oberstraße	48
Deichmann	Oberstraße	52
Fijnwerk	Obertor	6
Renate Schmidt Damen- und Herrenhüte	Obertor	9

108 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel anlässlich des Nikolausmarktes am 30. November 2025

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 28. Oktober 2025 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgendes verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, anlässlich des Nikolausmarktes in Ratingen-Hösel am **Sonntag, den 30. November 2025**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen
 1. außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder
 2. öffnet, obwohl diese nicht in der Anlage 1 genannt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ratingen, 28. Oktober 2025
Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pesch
Bürgermeister

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28. Oktober 2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel anlässlich des Nikolausmarktes am 30. November 2025

Name des Geschäftes	Straße	Hausnr.
Blumen Kilb	Bahnhofstraße	136
Blumen Kaying Ressel	Bahnhofstraße	160
Goldschmiede Reinke	Bahnhofstraße	160
Tapeten Schmitz	Bahnhofstraße	160
VIPLounge	Bahnhofstraße	160
Imaginarium Lifestyle by Jadranka	Bahnhofstraße	177
Engel & Völkers	Bahnhofstraße	177
Martinas Deli	Bismarckstraße	4
Radio Stein	Eggerscheidter Straße	9
Optik Palm	Heiligenhauser Straße	1
Buchhandlung Schlüter	Heiligenhauser Straße	1
Schreibwarenladen All in	Heiligenhauser Straße	3
MI-KA	Heiligenhauser Straße	7
Bild und Rahmen	Heiligenhauser Straße	16

109 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen in der Stadt Ratingen (AuGaVR, ORS-Nr. 313)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 5258 / SGV NRW 2060), des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts – Gewerbe-rechtsverordnung (GewRV) vom 17. November 2009 (GV NRW S. 626) und des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Um-welteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 den folgenden Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen in der Stadt Ratingen (AuGaVR, ORS-Nr. 313) beschlossen:

§ 1

Gaststättenrechtliche Betriebe dürfen in einem festgelegten Bereich außerhalb ge-schlossener Gebäude Außengastronomie

- a) sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr und
- b) freitags, samstags und vor Feiertagen bis 24.00 Uhr

betreiben.

§ 2

- (1) Im Bereich der Freiflächen dürfen keine Schallwiedergabegeräte (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u.Ä.) an-gebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gaststätte installiert sind und nach außen schallen.
- (2) Der Ausschank im Bereich der Außengastronomie muss spätestens eine Viertel-stunde vor Beginn der Sperrzeit eingestellt werden. Der Betreiber der Außengastro-nomie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Sperrzeit den Bereich der Außengastronomie verlassen haben.

§ 3

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft be-steht, kann die Ordnungsbehörde von dem § 1 abweichende Regelungen der Öff-nungszeiten treffen.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz bzw. § 31 Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2045.

Ratingen, 28. Oktober 2025
Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pesch
Bürgermeister

110 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 439 „Minoritenstraße / Grabenstraße / Düsseldorfer Straße“ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 439 „Minoritenstraße / Grabenstraße / Düsseldorfer Straße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen in den Fluren 35 und 41 und beinhaltet folgende Flurstücke:

Flur 35:
690, 697, 759, 760;

Flur 41:
973, 974, 480, 481, 484, 582;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

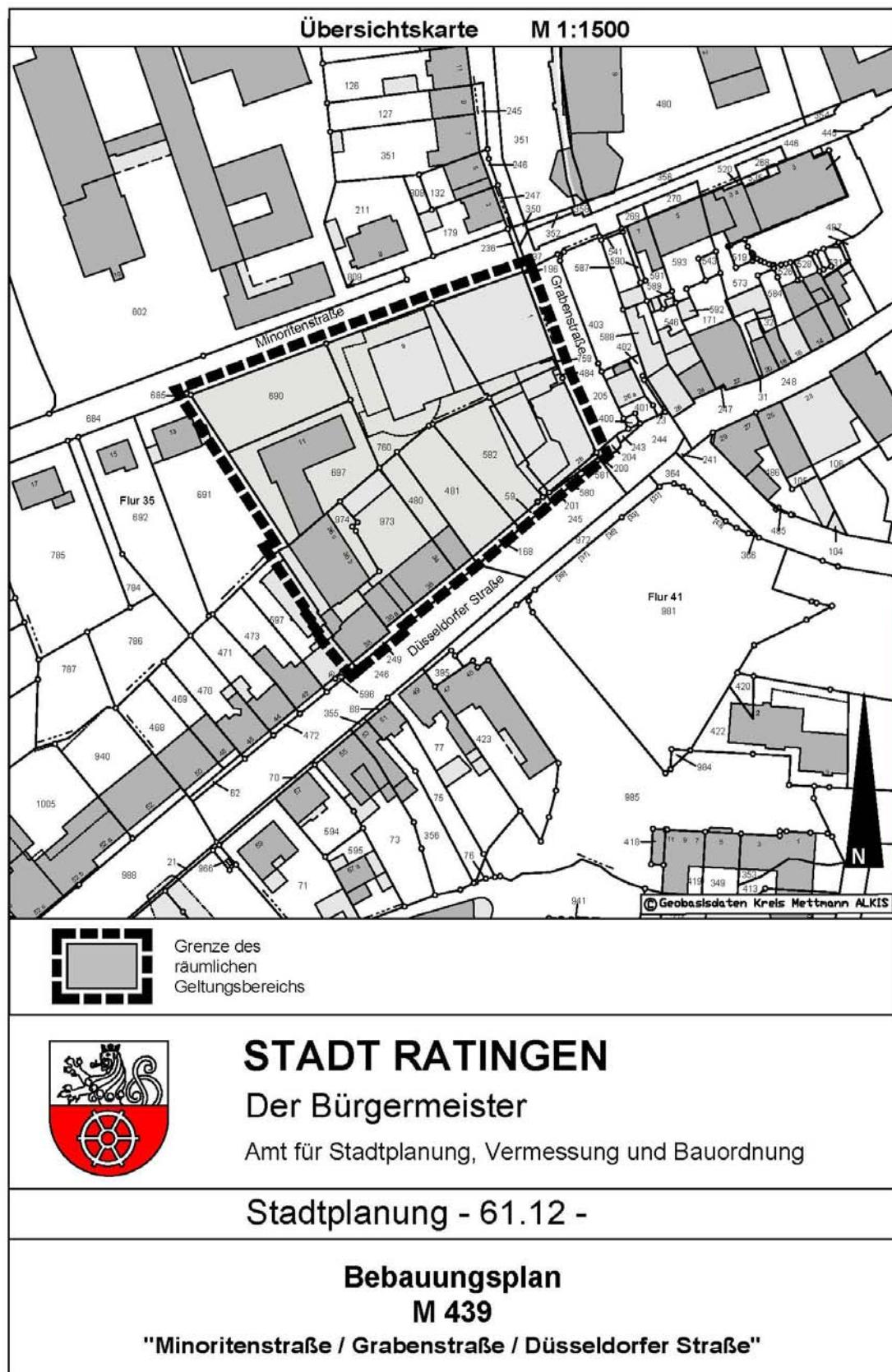
BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, 29. Oktober 2025

Klaus Pesch
Bürgermeister



111 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB zum Bebauungsplan M 439 „Minoritenstraße / Grabenstraße / Düsseldorfer Straße“

Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 25 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Ratingen in den Fluren 35 und 41. Er beinhaltet folgende Flurstücke:

Flur 35: 690, 697, 759, 760;
Flur 41: 973, 974, 480, 481, 484, 582;

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 1.500 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28. Oktober 2025 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

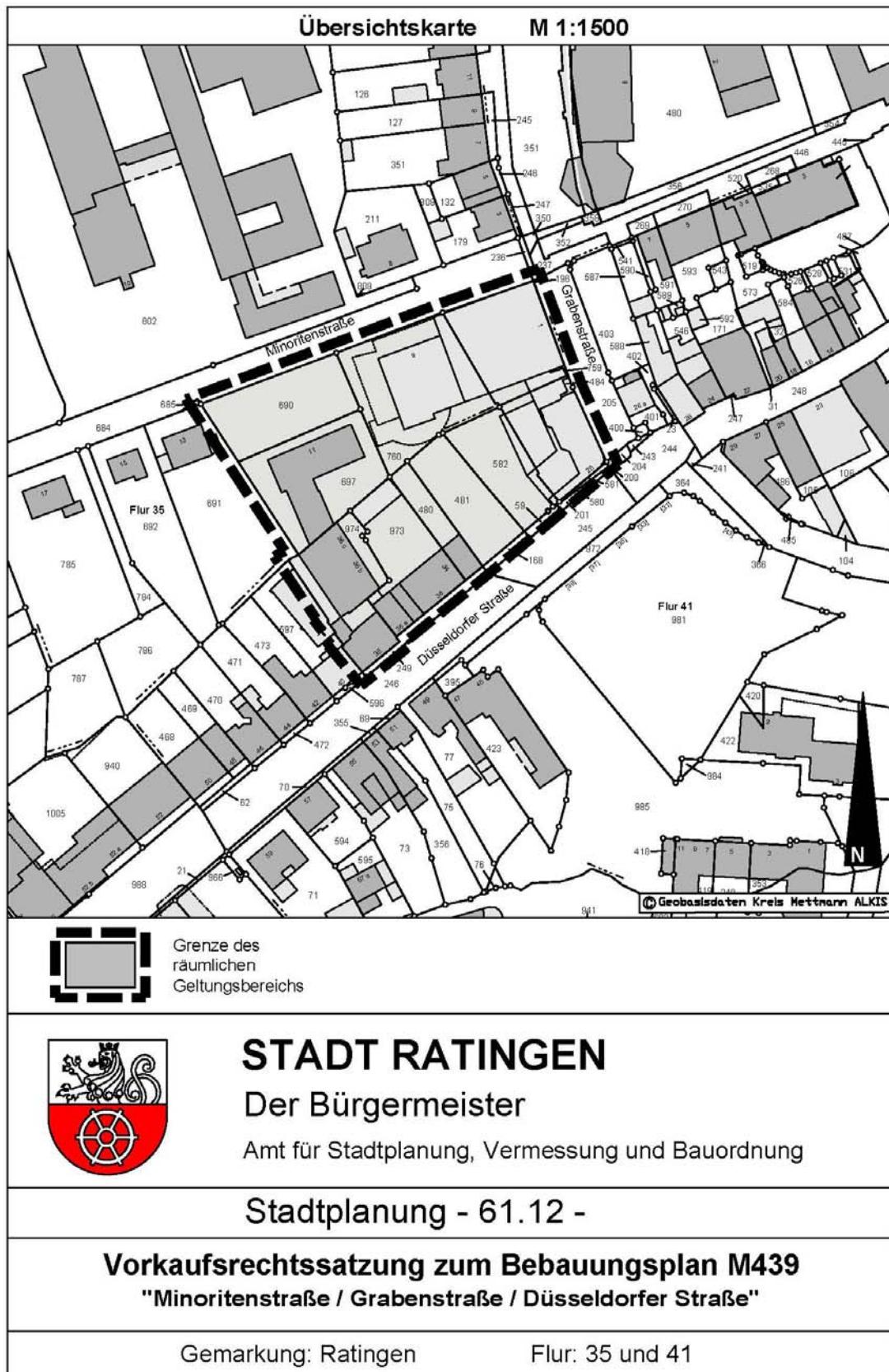
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, 29.10.2029

Klaus Pesch
Bürgermeister



- letzte Seite nicht bedruckt -